



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 27/2025
vom 20. Februar 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8204
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 12 bis 17, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul, der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 11. April 2024, dessen Ausfertigung am 18. April 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Sind die Artikel 12 bis 17, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass den potenziellen Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die wegen der in den Artikeln 12 bis 17 des vorerwähnten Gesetzes enthaltenen Vorrangsregeln oder der insbesondere für Verwandte in aufsteigender Linie geltenden zusätzlichen Bedingung - wobei gemäß Artikel 20 desselben Gesetzes Letztere nur dann eine Rente erhalten, wenn sie direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben - tatsächlich keine Entschädigung vom gesetzlichen Versicherer erhalten, die im vorerwähnten Artikel 46 vorgesehene zivile Immunität zugunsten des Arbeitgebers entgegengehalten werden kann, wodurch sie von dem Recht ausgeschlossen werden, gegen ihn eine gemeinrechtliche Haftpflichtklage zu erheben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 12 bis 17, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1971).

B.2.1. Die Artikel 12 bis 17 des Gesetzes vom 10. April 1971 beziehen sich auf die Berechtigten eines an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorbenen Opfers, die unter Einhaltung bestimmter Bedingungen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung erheben können, die einem Prozentsatz der Entlohnung des Opfers entspricht.

B.2.2. Verwandte in aufsteigender Linie sind die in Artikel 15 des Gesetzes vom 10. April 1971 erwähnten Berechtigten, der bestimmt:

« § 1. Vater und Mutter des Opfers, das zum Zeitpunkt des Todes weder Ehepartner noch gesetzlich zusammenwohnenden Partner noch berechtigte Kinder hinterlässt, erhalten jeder eine Leibrente, die 20 Prozent der Grundentlohnung entspricht.

Hinterlässt das Opfer jedoch zum Zeitpunkt des Todes einen Ehepartner oder einen gesetzlich zusammenwohnenden Partner ohne berechtigte Kinder, dann entspricht die Rente für jeden der im vorhergehenden Absatz erwähnten Berechtigten 15 Prozent der Grundentlohnung.

Adoptiveltern haben dieselben Rechte wie die Eltern des Opfers.

§ 2. Bei Vorversterben des Vaters oder der Mutter des Opfers erhält jeder Verwandte in aufsteigender Linie des Vorverstorbenen eine Rente, die

a) 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht, wenn es weder Ehepartner noch gesetzlich zusammenwohnenden Partner noch berechtigte Kinder gibt,

b) 10 Prozent der Grundentlohnung entspricht, wenn es einen Ehepartner oder einen gesetzlich zusammenwohnenden Partner, jedoch keine berechtigten Kinder gibt ».

B.2.3. Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmt seinerseits:

« Verwandte in aufsteigender Linie, Enkelkinder, Brüder und Schwestern erhalten die Rente nur, wenn sie direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben. Es wird vorausgesetzt, dass dies der Fall ist für diejenigen, die unter demselben Dach wohnten ».

B.3. Im Übrigen können Opfer von Arbeitsunfällen oder ihre Anspruchsberechtigten aufgrund von Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 nur in den darin aufgezählten Fällen eine Haftpflichtklage gegen den Arbeitgeber einreichen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass der Arbeitgeber bei Arbeitsunfällen grundsätzlich über eine zivilrechtliche Immunität verfügt.

Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmt:

« § 1. Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder der vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte,

2. gegen den Arbeitgeber, insofern der Arbeitsunfall Schaden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat,

3. gegen den Beauftragten oder den Angestellten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat,

4. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch seine Beauftragten oder Angestellten sind, die aber für den Unfall haften,

5. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet,

6. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn es sich bei dem Unfall um einen Verkehrsunfall handelt. Unter Verkehrsunfall versteht man jeden Unfall im Straßenverkehr, in den ein oder mehrere motorisierte oder nicht motorisierte Fahrzeuge verwickelt sind und der mit dem Verkehr auf öffentlicher Straße zusammenhängt,

7. gegen den Arbeitgeber, der ernsthaft gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstoßen und Arbeitnehmer dem Risiko eines Arbeitsunfalls ausgesetzt hat, obwohl die für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen bestimmten Beamten in Anwendung der Artikel 43 bis 49 des Sozialstrafgesetzbuches:

a) ihn schriftlich auf die Gefahr, der er diese Arbeitnehmer aussetzt, hingewiesen haben,

b) ihm die festgestellten Verstöße schriftlich mitgeteilt haben,

c) ihm schriftlich angemessene Maßnahmen vorgeschrieben haben.

Die Haftpflichtklage ist nicht zulässig gegen den Arbeitgeber, der beweist, dass der Unfall unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der betroffene Arbeitnehmer die Sicherheitsvorschriften nicht befolgt hat, die ihm der Arbeitgeber vorher schriftlich notifiziert hat, obwohl die nötigen Sicherheitsmittel ihm zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 2. Unabhängig von den Bestimmungen von § 1 ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen innerhalb der in Artikel 41 und 42 festgelegten Fristen zu zahlen.

Der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden ».

B.4. Da die Rechtssache, die der Vorlageentscheidung zugrunde liegt, die Verwandten in aufsteigender Linie des verstorbenen Opfers betrifft, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Artikel 15, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass diese die Verwandten des an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorbenen Opfers gleich behandeln, sodass diesen Verwandten in aufsteigender Linie die zivile Immunität des Arbeitgebers entgegengehalten werden kann, auch wenn sie tatsächlich keinen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung erheben können, weil sie keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Der Ministerrat führt an, dass sich die Personen, die zu den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien gehören, nicht in im Wesentlichen unterschiedlichen Situationen befinden.

B.7.2. Im Gegensatz zu den Berechtigten des verstorbenen Opfers, die die in Artikel 15 des Gesetzes 10. April 1971 vorgesehene Pauschalentschädigung tatsächlich beziehen, können die Verwandten in aufsteigender Linie, die nicht die Bedingung von Artikel 20 dieses Gesetzes erfüllen, aufgrund der Wirkung von Artikel 46 desselben Gesetzes und der darin vorgesehenen zivilen Immunität keinen Anspruch auf Ersetzung des materiellen oder moralischen Schadens, der ihnen infolge des Todes entstanden ist, erheben.

Daraus folgt, dass sich die Personen, die zu den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien gehören, im Hinblick auf die Ersetzung des Schadens, der ihnen infolge des Todes ihres Kindes entstanden ist, in im Wesentlichen unterschiedlichen Situationen befinden.

B.8.1. Die zivile Immunität des Arbeitgebers, die in Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 vorgesehen ist, ist eine der Grundlinien der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle.

Die Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle ist auf das Gesetz vom 24. Dezember 1903 « über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle » zurückzuführen; dieses sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom allgemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die sich nicht auf den Begriff « Schuld » stützte, sondern auf den Begriff « Berufsrisiko » und auf die Aufteilung dieses Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, dass das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den

Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.8.2. Das Pauschalentschädigungssystem zielt nicht nur darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, sondern auch darauf, den sozialen Frieden innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

In manchen Fällen kann die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen.

Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.8.3. Die Regelung des Gesetzes über die Arbeitsunfälle weicht also von der gemeinrechtlichen Haftungsregelung ab.

Wie der Gerichtshof bereits mehrmals geurteilt hat (siehe die Entscheide Nrn. 47/2002, ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.047; 115/2002, ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.115; 102/2004, ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.102; 124/2004 ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.124, 64/2008, ECLI:BE:GHCC:2008:ARR.064; 51/2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.051), ist diese abweichende Regelung grundsätzlich gerechtfertigt und ist es aus diesem Grund akzeptabel, dass bei einem eingehenderen Vergleich mit der gemeinrechtlichen Regelung Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der betreffenden Vorschriften muss mit der Logik des Systems, zu dem die Regel gehört, übereinstimmen.

B.9.1. Wie in B.7.2 erwähnt, können die Verwandten in aufsteigender Linie, die nicht die Bedingung von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1971 erfüllen, aufgrund der Wirkung von Artikel 46 desselben Gesetzes und der darin vorgesehenen zivilen Immunität keinen Anspruch auf Ersetzung des materiellen oder moralischen Schadens, der ihnen infolge des Todes entstanden ist, erheben.

B.9.2. Zur Anwendung der in Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 erwähnten zivilen Immunität auf die Berechtigten des an einem Arbeitsunfall verstorbenen Opfers, die die in demselben Gesetz vorgesehene Pauschalentschädigung nicht erhalten können, da sie in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes nicht genannt sind, hat der Gerichtshof geurteilt:

« Im Gegensatz zu den in den Artikeln 12 bis 17 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle genannten Berechtigten des verstorbenen Opfers, die unter bestimmten Bedingungen die im Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigungen beanspruchen können, können die in diesen Artikeln nicht genannten Personen in dieser Interpretation keine einzige Entschädigung beanspruchen, gleichviel ob der von ihnen aufgrund des Todes erlittene Schaden materieller oder immaterieller Art ist.

Unter Berücksichtigung der Logik des Systems (B.2.3) und der Tatsache, daß diese Personen das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht beeinflussen, ist es unangemessen, daß sie kein einziges Recht auf Entschädigung haben; der Vorteil des gemeinrechtlichen Entschädigungssystems kann ihnen nicht unter Hinweis auf ein Sondersystem, das jede sie betreffende Entschädigung ausschließt, entzogen werden.

Artikel 46 § 1 verstößt, dahingehend interpretiert, daß er auf alle Berechtigten des Opfers abzielt, ohne zu unterscheiden, ob sie eine Pauschalentschädigung beanspruchen können oder nicht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung » (Entscheid Nr. 31/2001, 1. März 2001, ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.031, B.12; siehe auch Entscheid Nr. 52/2001, 18. April 2001, ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.052, B.5).

B.9.3. Der Gerichtshof hat außerdem geurteilt, dass die in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 fehlende Möglichkeit der in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes genannten Berechtigten, eine gemeinrechtliche Haftungsklage gegen die für den Arbeitsunfall haftbare Person zu erheben, nicht unverhältnismäßig ist, da diese Berechtigten die im selben Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigungen erhalten (Entscheid Nr. 115/2002, 26. Juni 2002, vorerwähnt, B.2.2).

B.9.4. Im Gegensatz zu den Vorabentscheidungsfragen, die zu den vorerwähnten Entscheiden geführt haben, bezieht sich die aktuell geprüfte Frage auf die Situation der

Berechtigten, die in Artikel 15 des Gesetzes vom 10. April 1971 genannt sind, die aber in Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1971 nicht tatsächlich die von dieser Bestimmung vorgesehene Pauschalentschädigung erhalten können, weil sie keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben.

B.9.5. Unter Berücksichtigung der Logik des Gesetzes vom 10. April 1971, auf die in B.9.1 bis B.9.3 hingewiesen wurde, und der Tatsache, dass diese Personen das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht beeinflussen, weil sie keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben, ist es unangemessen, dass sie kein einziges Recht auf Entschädigung haben. Der Vorteil des gemeinrechtlichen Entschädigungssystems kann ihnen nämlich nicht unter Hinweis auf ein Sondersystem, das jede sie betreffende Entschädigung ausschließt, entzogen werden.

B.10. Die Artikel 15, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 dahin ausgelegt, dass den Verwandten in aufsteigender Linie des an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorbenen Opfers, die keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben, die zivile Immunität des Arbeitgebers entgegengehalten werden kann, sind unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die fraglichen Bestimmungen lassen jedoch eine andere Auslegung zu: Der Begriff « Berechtigte » in Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 kann nämlich so ausgelegt werden, dass er nur die in den Artikeln 12 bis 17 desselben Gesetzes genannten Personen betrifft, die tatsächlich die darin vorgesehenen Pauschalentschädigungen erhalten, und nicht die Verwandten in aufsteigender Linie des an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorbenen Opfers, die keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben.

In dieser Auslegung sind die Artikel 15, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 15, 20 und 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, dahin ausgelegt, dass den Verwandten in aufsteigender Linie des an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorbenen Opfers, die keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben, die zivile Immunität des Arbeitgebers entgegengehalten werden kann, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselben Bestimmungen, dahin ausgelegt, dass den Verwandten in aufsteigender Linie des an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorbenen Opfers, die keinen direkten Nutzen aus der Entlohnung des Opfers gezogen haben, die zivile Immunität des Arbeitgebers nicht entgegengehalten werden kann, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul